

§ 4 P-ZV 2012 Kriterien für die Errichtung der Verwendung „Umleitsdienst“

P-ZV 2012 - Post-Zuordnungsverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der im § 1 angeführte Umleitsdienst ist nur einzurichten, wenn diese Verwendung regelmäßig in erheblichem zeitlichen Ausmaß alleinverantwortlich auszuüben ist, das heißt, dass laut Systemisierung dienstplanmäßig in erheblichem Ausmaß kein anderes Aufsichtsorgan vorgesehen ist.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at